

GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

Betr.: Fünftes Gesetz zur Änderung des Saarländischen Wassergesetzes

A. Problem und Ziel

Am 22. Dezember 2000 ist die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL -) in Kraft getreten. Die Richtlinie fordert die Mitgliedstaaten auf, bis zum 22. Dezember 2003 die zur Umsetzung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Durch das am 25. Juni 2002 in Kraft getretene Änderungsgesetz zum Wasserhaushaltsgesetz vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914) ist der Bund den im Bereich der Rahmengesetzgebungskompetenz ihm obliegenden Änderungspflichten nachgekommen. Das Saarland muss nun die aus dem EG-Recht und aus dem Bundesrecht folgenden Vorgaben ausfüllen und ergänzen.

B. Lösung

Das Saarländische Wassergesetz ist zu ändern bzw. zu ergänzen, um die von der EU vorgegebene neue Bewirtschaftungskonzeption für die Gewässer innerstaatlich verbindlich zu machen. Hierzu gehören insbesondere Regelungen über

- die Bewirtschaftungsziele und die Fristen, innerhalb derer diese Ziele zu erreichen sind, sowie Ausnahme- und Verlängerungsmöglichkeiten,
- das Prinzip der Gewässerbewirtschaftung in Flussgebietseinheiten,
- die Ersetzung des herkömmlichen wasserwirtschaftlichen Planungsinstrumentariums durch Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme,
- die Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Bewirtschaftungsplanung,
- die Ausrichtung der Gewässerunterhaltung an den Qualitätszielen für die Gewässer.

Neben diesen von EU und/oder Bund vorgegebenen Regelungen enthält der Gesetzentwurf nur noch Verbesserungen, Erleichterungen und insbesondere Deregulierungen, die sich aus den Erfahrungen der Vollzugspraxis seit dem In-Kraft-Treten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Saarländischen Wassergesetzes Anfang 1998 als notwendig erwiesen haben.

Zur Verankerung einer Selbstüberwachung von Grundwasser durch die Wasserversorgungsunternehmen wurde eine entsprechende Norm in den Gesetzentwurf aufgenommen. Art der Untersuchungen, Untersuchungsmethode, Überwachungseinrichtungen und Gerätearten sollen in einer Rechtsverordnung geregelt werden, eine entsprechende Verordnungsermächtigung wurde aufgenommen (§ 13 a).

C. Alternativen

Keine.

Das EG-Recht verlangt für die Umsetzung in innerstaatliches Recht den Rang einer Rechtsnorm bis spätestens 22. Dezember 2003, die Nichtumsetzung hätte Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 226 bis 228 EG-Vertrag zur Folge. Dabei konnte die vorgegebene Umsetzungsfrist nicht voll für das Gesetzgebungsverfahren ausgeschöpft werden, weil auf der zu erweiternden Ermächtigungsgrundlage nach § 12a dieses Entwurfs noch eine Rechtsverordnung zu erarbeiten war, mit der die inhaltlichen Vorgaben der Anhänge II und V der WRRL umzusetzen sind, was auch der Fall ist.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

1. Zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

Die WRRL stellt strenge Anforderungen an Maßnahmen zum Schutz der Gewässer, die in einem kurzen, verbindlichen Zeitrahmen zu verwirklichen sind. Die Vorarbeiten und die Aufstellung des Bewirtschaftungsplanes einschließlich der Durchführung der gegenüber bisher verstärkten Beteiligung der Öffentlichkeit erfordern zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

a) Land

Der mit einer Gewässerbewirtschaftung nach dem durch die WRRL bedingten neuen Konzept verbundene Investitionsaufwand ist in hohem Maße von der Einstufung der Gewässer in einem Bewirtschaftungsplan nach § 36b WHG abhängig. So fordert die Herstellung eines guten ökologischen und chemischen Zustands z.B. auch grundsätzlich die Herstellung von durchgängigen Gewässern. Müsste man nur dieses Ziel flächendeckend erreichen, müsste ein hoher Millionenbetrag investiert werden, um Wehre, Schwellen, Abstürze, Kraftwerke usw. für Fische und andere wassergebundene Organismen durchgängig zu gestalten. Es werden jedoch auch Gewässer als künstlich oder erheblich verändert im Sinn von § 25b WHG einzustufen sein, bei denen dann weniger strenge Bewirtschaftungsziele gelten. Unter den engen Voraussetzungen des § 25d WHG können darüber hinaus auf Dauer Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen festgelegt werden.

Die bisherigen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Saarland haben eine gute Ausgangsgrundlage geschaffen. Auf dieser Grundlage wird es möglich und ausreichend sein, in dem zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele zur Verfügung stehenden Zeitraum (15 Jahre + Verlängerungsmöglichkeit um 2 x 6 Jahre, allerdings unter sehr engen Voraussetzungen) den Anteil der nicht durchgängigen Gewässer weiter deutlich zu senken. Es ist beabsichtigt, die im Saarland schon auf der Grundlage des geltenden Rechts begonnenen Maßnahmen zur Renaturierung der Fließgewässer im bisherigen Umfang fortzuführen und auch die Kommunen darin zu bestärken, ihren schon nach bisherigem Recht bestehenden Unterhaltungs- und Ausbaupflichten weiterhin nachzukommen.

Für die im Vollzug der neuen Vorschriften erforderlichen weiteren Bestandsaufnahmen, Untersuchungen, Abstimmungen und für die Aufstellung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne wird ein zusätzlicher Personalbedarf bei den Wasserbehörden und dem Landesamt für Umweltschutz erforderlich, der auf drei Stellen des höheren Dienstes geschätzt wird. Diese Stellenmehrung soll so weit wie möglich durch Vergabe an Dritte (Ingenieurbüros) vermieden werden. Hierfür sind in den Jahren 2003/2004 mindestens Mittel von 300.000 € pro Jahr und ab 2005 von rd. 200.000 € pro Jahr erforderlich. Der für die Jahre 2003 und 2004 erforderliche Aufwand wird im Haushalt 2003/2004 ohne zusätzliche Bereitstellung von Mitteln und Stellen durch Umschichtung gedeckt. Im Einzelplan 09 im Kapitel 902 wurde im Haushalt 2003/2004 eine eigene Titelgruppe 536 03 331 (Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie) ausgebracht, die aus einem anderen Ansatz - wie z.B. künftig möglicherweise aus dem Abwasserabgabeaufkommen - verstärkt werden kann. Damit kann auch der Europäischen Gemeinschaft dokumentiert werden, welche Ausgaben das Saarland für die Umsetzung der WRRL leistet.

b) Kommunen

Wie oben unter a) dargelegt, werden den Kommunen über die bestehenden Verpflichtungen zu einem naturnahen Ausbau der Gewässer hinaus keine zusätzlichen Pflichten auferlegt. Deshalb sind auch nach den Maßstäben des Konnexitätsprinzips keine zusätzlichen Kostenbelastungen zu erwarten. Auch im Übrigen werden die Kommunen durch die Umsetzung der WRRL nicht belastet. Wie sich aus Art. 22 WRRL ergibt, ändert die Wasserrahmenrichtlinie weder die Richtlinie 91/271/EWG, die im Saarland durch die Verordnung über die Behandlung von kommunalem Abwasser vom 15. Oktober 1997, geändert am 22. Mai 2000, umgesetzt ist, noch die Richtlinie über die Qualität der Badegewässer vom 8. Dezember 1975, die im Saarland durch die Verordnung über die Qualität der Badegewässer vom 27. Juni 2001 umgesetzt ist, so dass aus der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bei der Abwasserbeseitigung über die derzeitigen Anforderungen hinaus keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Die Unterhaltung der Gewässer war schon bisher an ökologischen Erfordernissen auszurichten (vgl. § 1a WHG a.F., § 56 Abs. 1 Nr. 3 SWG). Durch die Neuregelung muss insbesondere ein guter ökologischer Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potential innerhalb von 15 Jahren erreicht werden. Damit werden keine neuartigen Maßnahmen für die Unterhaltung der Gewässer gefordert. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Zielvorgaben mit einer fachlich ordnungsgemäßen Unterhaltung im Umfang der bisher schon bestehenden Unterhaltungspflicht in diesem Zeitraum erreicht werden können.

Durch die Pflicht nach § 84a SWG, auf Verlangen den Wasserbehörden und dem Landesamt für Umweltschutz bei den Gemeinden, dem Entsorgungsverband Saar sowie den Wasserversorgungsunternehmen vorhandene Daten und Aufzeichnung zu überlassen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

c) Wirtschaft

Der Wirtschaft dürften durch die Änderung des Saarländischen Wassergesetzes keine wesentlichen zusätzlichen Kosten entstehen, da die zu beachtenden Umweltqualitätsnormen bei industriellen Abwassereinleitungen bereits größtenteils in der Richtlinie 76/464/EWG enthalten sind, die im Saarland durch die Verordnung über Qualitätsziele für bestimmte gefährliche Stoffe und zur Verringerung der Gewässerverschmutzung durch Programme vom 6. April 2001 umgesetzt wurde. Auch die Verpflichtung zur Untersuchung der Rohwässer wird bei den Wasserversorgungsunternehmen (WVU) zu keinen nennenswerten Mehrkosten führen, da entsprechende Untersuchungen in der Regel bereits bisher aus dem Eigeninteresse der WVU heraus durchgeführt wurden. Eventuell doch und wider Erwarten anfallende Kosten lassen sich heute nicht beziffern.

d) Bürger

Zusätzliche Kosten für den Bürger ergeben sich durch die Änderung des Saarländischen Wassergesetzes nicht. Allenfalls notwendige Änderungen der Bewirtschaftungsweise in der Landwirtschaft wie eine Begrenzung des Einsatzes von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln insbesondere im Hinblick auf das Grundwasser werden bereits vom geltenden EU-Recht gefordert, das durch Bundesrecht auch schon umgesetzt und zu beachten ist.

2. Zu den übrigen Vorschriften des Saarländischen Wassergesetzes:

a) Land

Keine Mehrkosten.

b) Kommunen

Keine Mehrkosten.

c) Wirtschaft

Keine Mehrkosten.

d) Bürger

Keine Mehrkosten.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Keine.

G. Federführende Zuständigkeit

Ministerium für Umwelt.

Fünftes Gesetz ¹ zur Änderung des Saarländischen Wassergesetzes

Vom

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

Änderung des Saarländischen Wassergesetzes

Das Saarländische Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1998 (Amtsbl. S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juni 2002 (Amtsbl. S. 1506), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:
 - „§ 2a Bewirtschaftungsziele, Fristen
 - § 2b Zuordnung der Gewässer zu Flussgebietseinheiten“.
 - b) Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:
 - „§ 13a Verpflichtung zur Selbstüberwachung von Grundwasser“.
 - c) Nach § 19a wird folgender § 19b eingefügt:
 - „§ 19b Erlaubnis im vereinfachten Verfahren“.
 - d) Die Überschrift von § 38 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 38 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe“.
 - e) Die Überschriften von §§ 40 und 41 werden wie folgt gefasst:
 - „§ 40 Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm
 - § 41 Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplanes“.
 - f) Nach § 84 wird folgender § 84a eingefügt:
 - „§ 84a Zugang und Erfassung von Daten, Unterrichtungspflichten“.

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Abl. EG Nr. L 327 S. 1).

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

(1) Die Gewässer sind naturnah zu bewirtschaften. Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer haben grundsätzlich Vorrang vor anderen Belangen. Ihre nachhaltige Entwicklung sowie die sparsame Verwendung von Wasser soll auch durch ökonomisch wirkende Maßnahmen gefördert werden.

(2) Das Grundwasser ist zu schützen und sparsam zu nutzen. Die Wasserentnahme ist auf das dauerhaft zur Verfügung stehende Wasserdargebot zu beschränken. Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

(3) Abwasservermeidungskonzepte sind zu entwickeln und umzusetzen.“

3. Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

„§ 2a
(zu §§ 25a bis 25d und § 33a WHG)
Bewirtschaftungsziele, Fristen

(1) Bis zum 22. Dezember 2015 sind zu erreichen:

1. bei den oberirdischen Gewässern ein guter ökologischer und chemischer Zustand (§ 25a Abs. 1 Nr. 2 WHG),
2. bei künstlichen oder erheblich veränderten Gewässern ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand (§ 25b Abs. 1 Nr. 2 WHG),
3. beim Grundwasser ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand (§ 33a Abs. 1 Nr. 4 WHG),
4. bei den Schutzgebieten im Sinne von Artikel 6 in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie 2000/60/EG alle in den Nummern 1 bis 3 genannten Ziele, sofern die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft, nach denen die Schutzgebiete ausgewiesen wurden, keine anderweitigen Bestimmungen enthalten.

(2) Die in Absatz 1 festgelegte Frist kann unter den in § 25c Abs. 2 und 3 WHG genannten Voraussetzungen höchstens zweimal um sechs Jahre verlängert werden. Lassen sich die Ziele auf Grund der natürlichen Gegebenheiten nicht innerhalb des verlängerten Zeitraumes erreichen, sind weitere Verlängerungen möglich.

(3) § 25d WHG bleibt unberührt.

§ 2b
(zu § 1b Abs. 3 WHG)
Zuordnung der Gewässer zu Flussgebietseinheiten

Die oberirdischen Gewässer sowie das Grundwasser auf dem Gebiet des Saarlandes werden der Flussgebietseinheit Rhein zugeordnet.“

4. § 12a erhält folgende Fassung:

„§ 12a
Umsetzung des Rechts der Europäischen
Gemeinschaften

Das Ministerium für Umwelt wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften erforderlichen Vorschriften zu erlassen, um die Gewässer und die direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete als Bestandteil des Naturhaushalts so schützen und bewirtschaften zu können, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen und dass jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt, insbesondere über

1. qualitative und quantitative Anforderungen an die Gewässer,
2. Anforderungen an das Einbringen und Einleiten von Stoffen in die Gewässer und in Abwasseranlagen,
3. den Schutz der Gewässer gegen Beeinträchtigungen durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
4. die Festsetzung von Gebieten, in denen bestimmte Anforderungen, Gebote und Verbote zu beachten sind,
5. die durchzuführenden Verfahren,
6. die Einhaltung der Anforderungen, ihre Kontrolle und Überwachung,
7. Messmethoden und Messverfahren,
8. den Austausch der Informationen und den Zugang zu ihnen,
9. die Beschreibung, Kategorisierung und Typisierung von Gewässern und die Festlegung der typspezifischen Referenzbedingungen,
10. die Ermittlung des Zustandes der Gewässer einschließlich der Zusammenstellung und Beurteilung der Belastungen und der Auswirkungen auf die Gewässer,
11. die Einstufung und Darstellung des Gewässerzustandes,
12. die wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen sowie die Festlegung von Fristen.“

5. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a
Verpflichtung zur Selbstüberwachung von Grundwasser

(1) Wer eine Anlage der öffentlichen Wasserversorgung betreibt ist verpflichtet, die Beschaffenheit des zur Verwendung als Trinkwasser gewonnenen Wassers (Rohwasser) zu überwachen. Der Betreiber kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen, die nach § 15 Abs. 4 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001) vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) in der jeweils geltenden Fassung oder von der obersten Wasserbehörde hierfür zugelassen sind. Die oberste Wasserbehörde kann die Mindesthäufigkeit der Überwachung, die zu erbringenden Nachweise, Art, Umfang und Ort der Probenahme, die zu untersuchenden Merkmale und Inhaltsstoffe des Wassers sowie die dabei anzuwendenden Untersuchungsmethoden festlegen und die Vorlage der Überwachungsergebnisse verlangen.

(2) Das Ministerium für Umwelt wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen,

1. dass vom Betreiber einer Wasserversorgungsanlage bestimmte Untersuchungen durchzuführen sind,
2. welche Untersuchungsmethoden anzuwenden und welche Überwachungseinrichtungen und Gerätearten zu benutzen sind,
3. welche Untersuchungsergebnisse und Aufzeichnungen dem Landesamt für Umweltschutz zu übermitteln sind sowie in welcher Form und in welchen Zeitabständen dies zu erfolgen hat,
4. unter welchen Voraussetzungen von den Anforderungen der Rechtsverordnung im Einzelfall durch Festlegungen nach Absatz 1 Satz 3 abgewichen werden kann.“

6. Nach § 19a wird folgender § 19b eingefügt:

„§ 19b
Erlaubnis im vereinfachten Verfahren

(1) Für folgende Benutzungen außerhalb von Wasser- und Quellenschutzgebieten wird die Erlaubnis vom Landesamt für Umweltschutz erteilt:

1. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser außerhalb der öffentlichen Wasserversorgung zum Zwecke
 - a) der Eigenversorgung über die erlaubnisfreie Benutzung nach § 33 Abs. 1 WHG hinaus,
 - b) der Bodenbewässerung,
 - c) der Absenkung des Grundwasserspiegels bei Baumaßnahmen,
 - d) der Grundwasserbeobachtung und –untersuchung,

wenn die Entnahmemenge 2.000 Kubikmeter im Jahr nicht übersteigt;

2. a) Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser für thermische Nutzungen bis einschließlich 50 kJ/s und Wiedereinleiten des nur thermisch veränderten Wassers in das oberflächennahe Grundwasser oder, wenn das nicht oder nur unter unzumutbarem Aufwand möglich wäre, das Einleiten in ein oberirdisches Gewässer,
b) Einbringen von Sonden oder Kollektoren;
3. Zutagefördern von Grundwasser für die Durchführung von Pumpversuchen für die öffentliche Wasserversorgung und Wiedereinleiten ohne nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften in das Grundwasser oder, wenn das nicht oder nur unter unzumutbarem Aufwand möglich wäre, das Einleiten in ein oberirdisches Gewässer;
4. Einleiten oder Einbringen von Regenerationsmitteln in das Grundwasser zur ordnungsgemäßen Brunnenregeneration;
5. Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser;
6. Einleiten von biologisch gereinigtem häuslichem Schmutzwasser bis acht Kubikmeter je Tag in das Grundwasser, wenn die Kleinkläranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Der Antrag hat:

1. Zweck, genauen Ort sowie Beginn und Ende der Benutzungen zu bezeichnen und
2. eine Kurzbeschreibung der vorgesehenen Anlagen und Einrichtungen mit Angaben der damit maximal entnehmbaren bzw. einleitbaren Mengen zu enthalten.

Beizufügen sind eine Übersichtskarte (mit Markierung des Grundstückes), ein Auszug aus der Katasterkarte (mit Eigentümerangabe und Eintragung der Benutzungsstelle), ein Lageplan (mit Darstellung der Anlagen), Zeichnungen und Nachweisungen sowie in den Fällen der Nummern 1, Buchstaben a und b, 5 und 6 zusätzlich eine Erklärung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung über die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.

Der Antrag und die Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

(2) Die Erlaubnis kann befristet werden. Sie kann nur versagt oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn es die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erfordert. Sie ist in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe a zu versagen, wenn die Abwasserreinigung nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gesichert ist.

(3) Für die nach Absatz 1 beantragten Benutzungen gilt die Erlaubnis als erteilt, wenn das Landesamt für Umweltschutz sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrages versagt. Das Landesamt für Umweltschutz kann durch Bescheid, der innerhalb der Frist nach Satz 1 bekannt gegeben werden muss, die Frist um höchstens einen Monat verlängern. Beginn und Ende der Benutzung sind dem Landesamt für Umweltschutz anzuzeigen.“

7. In § 32 werden die Worte „des Landesamtes für Umweltschutz“ durch die Worte „der zuständigen Wasserbehörde“ ersetzt.
8. In § 33 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „beeinträchtigt“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „wird“ die Worte „oder eine nachhaltige Einwirkung auf den Naturhaushalt oder die Gewässerökologie zu befürchten ist“ angefügt.
9. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser, wenn das Niederschlagswasser auf Dach-, Hof- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt und auf dem Grundstück versickert werden soll, soweit dies flächenhaft über die natürlich gewachsene oder über eine mindestens 30 cm mächtige bewachsene Bodenzone erfolgt.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 1 werden die Worte „der obersten Wasserbehörde“ durch die Worte „des Landesamtes für Umweltschutz“ ersetzt.
10. In § 37 Abs. 5 wird die Angabe „§ 29 BNatSchG“ durch die Angabe „den §§ 58 und 60 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) in der jeweils geltenden Fassung“ und das Wort „Verbände“ durch das Wort „Vereine“ ersetzt.
11. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

(zu § 19a WHG)

Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe

(1) Die Errichtung und der Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe sowie die wesentliche Änderung solcher Anlagen und ihres Betriebs bedürfen der Genehmigung durch das Landesamt für Umweltschutz. Dies gilt nicht für Rohrleitungsanlagen,

1. die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten,
2. die Zubehör einer Anlage nach § 19g Abs. 1 und 2 WHG sind,
3. die der landwirtschaftlichen Düngung dienen,
4. für die § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914, 2711), in der jeweils geltenden Fassung gilt.

Weitergehende Vorschriften, insbesondere für Wasser- und Quellenschutzgebiete, bleiben unberührt.

- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften durch das Unternehmen nicht zu besorgen ist oder durch Bedingungen oder Auflagen verhütet werden kann.
- (3) Lässt sich zur Zeit der Entscheidung nicht mit genügender Sicherheit feststellen, ob und wieweit nachteilige Wirkungen eintreten werden, so können der Widerruf und nachträgliche Auflagen ohne Entschädigung vorbehalten werden.
- (4) Die Genehmigung wird für eine bestimmte angemessene Frist erteilt.
- (5) Nach Ablauf der festgesetzten Frist und im Falle des Widerrufs ohne Entschädigung kann das Landesamt für Umweltschutz dem Eigentümer der Anlagen aufgeben, auf seine Kosten den früheren Zustand ganz oder teilweise wiederherzustellen oder andere zur Abwendung nachteiliger Folgen geeignete Vorkehrungen zu treffen. Die Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die ohne Vorbehalt nach Absatz 4 genehmigt sind, kann vor Ablauf der festgesetzten Frist nur aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, und gegen Entschädigung angeordnet werden.“
12. In § 39 Abs. 5 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Das Ministerium für Umwelt ist für Entscheidungen über wasserrechtliche Bauartzulassungen nach § 19h Abs. 2 WHG zuständig; die Erteilung der Bauartzulassung kann dem Deutschen Institut für Bautechnik in Berlin übertragen werden.“

13. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40
(zu §§ 1b, 36 und 36b WHG)
Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm

(1) Für den Teilbereich der Flussgebietseinheit Rhein, der sich im Saarland befindet, wird ein Beitrag für die Flussgebietseinheit erstellt und dieser mit den übrigen an der Flussgebietseinheit beteiligten Ländern koordiniert. Soweit die Flussgebietseinheit auch im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union liegt, werden Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm mit den zuständigen Behörden dieser Staaten koordiniert. Die Koordinierung erfolgt im Benehmen und, soweit auch Verwaltungskompetenzen des Bundes berührt sind, im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesbehörden. In den Fällen des Satzes 2 ist das Einvernehmen der zuständigen Bundesbehörden auch erforderlich, soweit die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten nach Artikel 32 des Grundgesetzes berührt ist.

(2) Der Bewirtschaftungsplan nach § 36b WHG und das Maßnahmenprogramm nach § 36 WHG sind bis zum 22. Dezember 2009 aufzustellen. Der Bewirtschaftungsplan oder Teile, die sich auf das im Saarland liegende Gebiet der Flussgebietseinheit beziehen, sowie das entsprechende Maßnahmenprogramm werden vom Ministerium für Umwelt im Gemeinsamen Ministerialblatt Saarland veröffentlicht. Sie sind mit der Veröffentlichung für alle Behörden verbindlich.

(3) Das Maßnahmenprogramm enthält die grundlegenden und die ergänzenden Maßnahmen nach Artikel 11 Abs. 3a in Verbindung mit Anhang VI Teil A und Artikel 11 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang VI Teil B der Richtlinie 2000/60 EG. Der Bewirtschaftungsplan enthält die in Artikel 13 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2000/60/EG genannten Informationen.

(4) Die im Maßnahmenprogramm aufgeführten Maßnahmen sind bis zum 22. Dezember 2012 umzusetzen. Neue oder im Rahmen eines aktualisierten Programms geänderte Maßnahmen sind innerhalb von drei Jahren, nachdem sie aufgenommen wurden, umzusetzen.

5) Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm sind erstmals bis zum 22. Dezember 2015 sowie anschließend alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.“

14. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41
(zu § 36b WHG)
Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Erstellung
des Bewirtschaftungsplanes

(1) Das Ministerium für Umwelt fördert die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung des Bewirtschaftungsplanes.

(2) Spätestens drei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich ein Bewirtschaftungsplan bezieht, werden vom Ministerium für Umwelt der Zeitplan, das Arbeitsprogramm für die Erstellung des Bewirtschaftungsplanes und die durchzuführenden Anhörungsmaßnahmen veröffentlicht.

(3) Ein Überblick über die für das Einzugsgebiet festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung wird vom Ministerium für Umwelt spätestens zwei Jahre vor Beginn des Zeitraumes, auf den sich der Plan bezieht, veröffentlicht.

(4) Entwürfe eines Bewirtschaftungsplanes werden spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraumes, auf den sich der Plan bezieht, vom Ministerium für Umwelt veröffentlicht. Auf Antrag wird vom Landesamt für Umweltschutz Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen, die bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplanentwurfes herangezogen wurden, nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes gewährt.

(5) Innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung des Planentwurfes kann zu den Vorhaben nach Absatz 1 bis 3 schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Ministerium für Umwelt Stellung genommen werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für den zu aktualisierenden Bewirtschaftungsplan nach § 40 Abs. 5 dieses Gesetzes.“

15. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „stellt“ durch das Wort „kann“ und das Wort „auf“ durch das Wort „aufstellen“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Er muss den Anforderungen des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms nach § 40 dieses Gesetzes entsprechen.“
- cc) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. die nach den §§ 58 und 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine.“
- b) Die Absätze 3 und 5 werden gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
16. Dem § 48 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Das Genehmigungsverfahren für Wasserfernleitungen und künstliche Wasserspeicher, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, richtet sich nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.“
17. In § 49a Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „der obersten Wasserbehörde“ durch die Worte „des Landesamtes für Umweltschutz“ ersetzt.
18. In § 50b Abs. 2 Nr. 3 wird die Bezeichnung „Ministerium für Umwelt“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Umweltschutz“ ersetzt.
19. § 51 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
20. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Die Gewässerunterhaltung umfasst die Pflege und Entwicklung der Gewässer zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 25a bis 25d WHG. Die Anforderungen des Maßnahmenprogramms sind zu beachten.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

21. In § 56 Abs. 4 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 2a dieses Gesetzes, insbesondere zur Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer oder zur Vermeidung oder Verminderung von Schadstoffeinträgen, sind die Gewässerrandstreifen naturnah zu bewirtschaften.“

22. In § 68 Abs. 2 werden nach dem Wort „Fischerei“ die Worte „insbesondere auch auf die Erhaltung oder Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit,“ eingefügt.

23. In § 72 wird in der Überschrift die Angabe „(zu § 31 Abs. 1 WHG)“ durch die Angabe „(zu § 31 Abs. 2 und 3 WHG)“ ersetzt.

24. § 80 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „anlegen“ die Worte „oder beseitigen“ eingefügt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Genehmigung nach Satz 1 ist nicht erforderlich für bauliche Anlagen, Anpflanzungen oder Beseitigungen von Baum- oder Strauchpflanzungen, die der Benutzung, Unterhaltung oder dem Ausbau des Gewässers dienen.“

25. § 83 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Überwachung kann eingeschränkt werden, wenn Unternehmen in ein Verzeichnis gemäß Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 7, Abs. 2, Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 (ABl. EG Nr. 2, L 114, S. 1) über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung -EMAS- eingetragen sind.“

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes erteilte Zulassungen sind durch die für ihre Erteilung zuständigen Wasserbehörden regelmäßig zu überprüfen und - soweit erforderlich - anzupassen.“

26. Nach § 84 wird folgender § 84a eingefügt:

„§ 84a
(zu § 37a WHG)

Zugang und Erfassung von Daten, Unterrichtungspflichten

(1) Die Wasserbehörden und das Landesamt für Umweltschutz können im Rahmen der ihnen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz übertragenen Aufgaben, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften, zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften erforderlich ist, Daten erheben sowie Auskünfte und Aufzeichnungen verlangen.

Dies gilt auch für Aufgaben, die ihnen durch nach diesen Gesetzen erlassene Verordnungen übertragen worden sind. Zu den übertragenen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Durchführung von Verwaltungsverfahren,
2. die Gewässeraufsicht und die Durchführung des gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdienstes,
3. die Gefahrenabwehr,
4. die Ausweisung von Wasserschutz-, Quellenschutz- und Überschwemmungsgebieten,
5. die Ermittlung der Art und des Ausmaßes der anthropogenen Belastungen einschließlich der Belastungen aus diffusen Quellen,
6. die wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung,
7. die Aufstellung des Maßnahmenprogramms und des Bewirtschaftungsplanes.

(2) Die Gemeinden, der Entsorgungsverband Saar, die Wasserversorgungsunternehmen und andere Träger wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sind auf Verlangen verpflichtet, den Wasserbehörden und dem Landesamt für Umweltschutz bei ihnen vorhandene Daten und Aufzeichnungen unentgeltlich zu überlassen.

(3) Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken können auch personen- und betriebsbezogene Daten erhoben und weiterverarbeitet werden. Sie dürfen an Pflichtige für die Abwasserbeseitigung, die Wasserversorgung, die Gewässerunterhaltung sowie an die Träger von Gewässerausbaumaßnahmen weitergegeben werden, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Weitergabe von Daten und Aufzeichnungen an Behörden anderer Länder und des Bundes sowie zwischenstaatliche Stellen ist in dem zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen gebotenen Umfang insbesondere zur Erfüllung der Koordinierungspflichten nach § 40 Abs. 1 dieses Gesetzes zulässig; sie erfolgt unentgeltlich.

(4) Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Saarländisches Datenschutzgesetz - SDSG) vom 24. März 1993 (Amtsbl. S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2002 (Amtsbl. S. 498) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“

27. In § 88 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 29 BNatSchG“ durch die Angabe „den §§ 58 und 60 Bundesnaturschutzgesetz“ und das Wort „Verbände“ durch das Wort „Vereine“ ersetzt.

28. In § 103 Abs. 2 Nr. 1 werden nach der Bezeichnung „§ 34“ die Worte „sowie für die Aufstellung und Aktualisierung des Bewirtschaftungsplanes und des Maßnahmenprogramms nach § 40“ eingefügt.
29. In § 109 wird folgender Satz angefügt:
„Hierbei können Erleichterungen für Unternehmen vorgesehen werden, die in ein Verzeichnis gemäß Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 (ABl. EG L 114, S. 1) über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS-Verordnung) eingetragen sind.“
30. In § 114 Abs. 3 wird die Angabe „§ 29 BNatSchG“ durch die Angabe „den §§ 58 und 60 Bundesnaturschutzgesetz“ und das Wort „Verbände“ durch das Wort „Vereine“ ersetzt.
31. In § 140 Abs. 2 wird nach Nummer 3 ein Komma und folgende Nummer 4 angefügt:
„4. Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte durch Veränderungen der Gewässerstrukturen und naturnahe Entwicklung von Gewässern (Gewässerrenaturierung),“.
32. § 141 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird folgender Buchstabe g angefügt:
„g) Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe errichtet, betreibt sowie wesentlich ändert (§ 38 dieses Gesetzes),“.
- b) In Nummer 5 wird folgender Buchstabe i angefügt:
„i) zur Umsetzung des Rechts der Europäischen Gemeinschaften (§ 12a dieses Gesetzes),“.
- c) In Nummer 8 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:
„9. der Verpflichtung zur Selbstüberwachung von Grundwasser nach § 13a dieses Gesetzes nicht nachkommt.“.

Artikel 2

Überleitung von Verfahren und Zuständigkeiten

Soweit Behördenzuständigkeiten in Folge der Änderung des Gesetzes übergegangen sind, können eingeleitete Verfahren von der bisher zuständigen Behörde weitergeführt und abgeschlossen werden.

Artikel 3

Neufassung

Das Ministerium für Umwelt kann den Wortlaut des Saarländischen Wassergesetzes in der von In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt bekannt machen.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

a) Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) und des Wasserhaushaltsgesetzes i.d.F. vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914), das insoweit die bundesrechtlichen Rahmenregelungen vornimmt, die ihrerseits z.T. landesgesetzlich ausgefüllt und ergänzt werden müssen.

Grundlegendes Element der WRRL ist die integrierte Planung und Bewirtschaftung aller Gewässer. Bei der Bewertung der Umweltqualität eines Gewässers bezieht die Richtlinie alle gewässerrelevanten Faktoren, d.h. die physikalisch-chemische Beschaffenheit, die Biologie und die Gewässerstruktur, ein. Auf der Grundlage dieser Faktoren werden Umweltqualitätsziele für die Gewässer ermittelt und durch einen Vergleich des Ist-Zustandes mit dem Soll-Zustand eventuelle Defizite festgestellt. In einem Maßnahmenprogramm werden sodann die wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Instrumente festgelegt, mit deren Hilfe die Qualitätsziele erreicht werden müssen. Die WRRL fordert eine Abkehr von der isolierten Betrachtung einzelner Gewässer hin zu einer Bewirtschaftung von Flusseinzugsgebieten, in die das Grundwasser einbezogen wird. Durch diese Ausrichtung an Einzugsgebieten und Naturräumen wird eine Bundesländer und z.T. Staaten übergreifende enge administrative Zusammenarbeit notwendig, die in flussgebietsbezogenen Koordinierungsgremien bewältigt werden muss. Zur Umsetzung dieses neuen Bewirtschaftungskonzeptes sind u.a. die nachfolgenden Regelungen im Saarländischen Wassergesetz erforderlich. Dabei ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass entsprechend dem Charakter des Rahmenrechts die diesbezüglichen Vollregelungen im Wasserhaushaltsgesetz auch im Saarland geltendes Recht sind, so dass sie im Saarländischen Wassergesetz nicht wiederholt werden müssen.

Im Wesentlichen handelt es sich um folgende erforderliche Änderungen bzw. Ergänzungen:

- Gewässerbewirtschaftung nach Flussgebietseinheit (§ 2b)
- Bewirtschaftungsziele und Fristen
Die von Art. 4 WRRL geforderten und in den §§ 25a bis 25d und 33a WHG übernommenen Bewirtschaftungsziele sind hinsichtlich der Fristen, innerhalb derer diese Ziele erreicht sein müssen, gesetzlich zu regeln (§ 2a).
- Gewässerunterhaltung
Unterhaltungsmaßnahmen sollen künftig auf die Umweltqualitätsziele der den Art. 4 WRRL umsetzenden §§ 25a bis 25d WHG ausgerichtet werden. § 56 SWG ist entsprechend anzupassen.

- Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm
Die wasserwirtschaftlichen Planungsformen (Reinhalteordnungen nach bisherigem § 38 SWG, wasserwirtschaftliche Rahmenpläne nach § 40 SWG und Bewirtschaftungspläne nach § 41 SWG) werden entsprechend ihrer Streichung im WHG auch im SWG gestrichen. Dagegen wird der Abwasserbeseitigungsplan nach § 42 SWG beibehalten, allerdings werden die Verfahrensregelungen zur Aufstellung des Planes gestrichen. Diese richten sich wie bei Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm nach § 40 SWG, so dass eine Verzahnung mit den Instrumenten der WRRL sichergestellt ist. Die Neufassung des § 40 beschreibt das Verfahren zur Aufstellung des Bewirtschaftungsplanes bzw. des Maßnahmenprogramms bis hin zur Bekanntmachung. Die von Art. 14 WRRL geforderte Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung des Bewirtschaftungsplanes ist in § 41 geregelt.
- Selbstüberwachung von Grundwasser durch die Betreiber der öffentlichen Wasserversorgung (§ 13a)

b) Vereinfachung und Deregulierung im SWG

Zusätzlich zu den v.g. „pflichtigen“ Regelungen auf Grund von Vorgaben der EU und des Bundes wurden in den Gesetzentwurf Änderungen aufgenommen, die insbesondere der Rechtsvereinfachung und Deregulierung dienen. Dies betrifft im Wesentlichen die Themenbereiche

- Erlaubnis zur Grundwasserbenutzung im vereinfachten Verfahren z.B. zum Betrieb einer Wärmepumpe o.ä. (§ 19b)
- Erlaubnisfreiheit für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (§ 35)
- Möglichkeit der Übertragung der Bauartzulassung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 19g WHG) auf das Deutsche Institut für Bautechnik (§ 39)
- Übertragung von Zuständigkeiten vom Ministerium für Umwelt auf das Landesamt für Umweltschutz (§§ 19b, 49a, 50b).

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses erfolgt in Anpassung an die neuen und geänderten Vorschriften.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die gesetzessystematisch in diese Vorschrift einzuarbeitenden neuen Regelungen machten eine Neuformulierung unumgänglich.

Zu Absatz 1:

Die Regelung in Absatz 1 Satz 2 erfolgt in Umsetzung der entsprechenden Vorgabe der EU in Artikel 9 der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Zu Absatz 2:

Der Deutsche Bundestag hat im Rahmen seiner Beratungen der 7. Novelle zum WHG in § 1a einen neuen Absatz 3 eingefügt. Nach dieser Vorschrift hat das Landesrecht zu bestimmen, dass der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken ist, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Der unabweisbare Bedarf einer Fernwasserversorgung kann ein überwiegender Grund des Gemeinwohls sein, ebenso wenn eine ortsnah Wasserversorgung erheblich teurer wäre als eine überregionale Lösung.

Nach § 42 Abs. 1 WHG ist die Verpflichtung der Länder nach Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes für § 1a Abs. 3 WHG bis zum 22. Dezember 2003 zu erfüllen. Mit der Aufnahme dieser § 1a Abs. 3 WHG entsprechenden Vorschrift im SWG hat die Wasserbehörde diese Regelungen künftig bei der Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen zu beachten. Ihr Ermessen im Rahmen der Entscheidungen nach §§ 7 und 8 WHG wird dadurch eingeschränkt. Durch den Vorrang der Wasserversorgung aus örtlichen Wasservorkommen soll das Interesse der Gemeinden und ihrer Einwohner an einer ausreichenden Wasserversorgung mit qualitativ gutem Wasser und damit das Verantwortungsbewusstsein mit der daraus erwachsenden Rücksichtnahme auf die Gewässer gestärkt werden.

Zu Nummer 3 (§§ 2a und 2b)

Zu § 2a:

Die neuen Regelungen dienen der Umsetzung der Artikel 3 und 4 der WRRL. Bundesgesetzlich sind die Anforderungen durch das Siebte Gesetz zur Änderung des WHG, namentlich durch die neu eingeführten §§ 25a bis 25d, § 33a und § 1b, umgesetzt. Da der Bund nur die Rahmengesetzgebungskompetenz für den Bereich des Wasserhaushalts hat, muss insoweit eine Umsetzung/Ergänzung durch das Land erfolgen.

Zu § 2b:

§ 1b Abs. 3 WHG enthält eine rahmenrechtliche Verpflichtung der Länder, die Einzugsgebiete innerhalb ihrer Landesgrenzen einer nationalen oder internationalen Flussgebietseinheit zuzuordnen, damit feststeht, welche Gewässersysteme einheitlich zu bewirtschaften sind. Die Neuregelung trägt somit dem Regelungsgehalt der rahmenrechtlichen Vorschrift Rechnung.

Zu Nummer 4 (§ 12a)

Die geltende Verordnungsermächtigung wurde über die Gewässer hinaus auf die „direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete“ ausgedehnt. Durch die Ergänzungen wird sichergestellt, dass auch für die Umsetzung der Anhänge II, III und V der Wasserrahmenrichtlinie durch die erforderlichen Rechtsverordnungen eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage vorliegt.

Zu Nummer 5 (§ 13a)

Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung sind nach den geltenden Bestimmungen der Trinkwasserverordnung verpflichtet u.a. auch das von ihnen gewonnene Grundwasser (s.g. „Rohwasser“) auf seine Beschaffenheit zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen. Mit der Verpflichtung zur Selbstüberwachung im SWG wird den Forderungen, wie sie sich aus der WRRL für die Wasserwirtschaftsverwaltungen ergibt, Rechnung getragen. Die Verpflichtung im SWG zur Selbstüberwachung wird daher allenfalls eine nicht nennenswerte finanzielle Mehrbelastung für die Träger der öffentlichen Wasserversorgung zur Folge haben.

Nicht zuletzt um dies sicherzustellen wurde im SWG auch festgeschrieben, dass bei der Zulassung Dritter im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zunächst die Untersuchungsstellen in Anspruch genommen werden können, die nach den Bestimmungen der Trinkwasserverordnung zugelassen sind und nur in den Fällen von der obersten Wasserbehörde Untersuchungsstellen zugelassen werden sollen, in denen die Forderungen aus der Trinkwasserverordnung zur Erfüllung der Verpflichtung aus der WRRL nicht ausreichen. Die Verpflichtung zur Bekanntgabe der Untersuchungsergebnisse an das Landesamt für Umweltschutz versetzt dieses in die Lage, die ihm dann bekannten Werte in seinem nach § 126 SWG seit Dezember 1989 zu führenden Gewässergütekataster zu verwenden.

Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung durch das Ministerium für Umwelt soll die detaillierte Festlegung der Einzelheiten ermöglichen.

Zu Nummer 6 (§ 19b)

Die neue Regelung sieht für bestimmte Gewässerbenutzungen von untergeordneter Bedeutung außerhalb von Wasser- und Quellenschutzgebieten und außerhalb der öffentlichen Wasserversorgung eine Erlaubnis im vereinfachten Verfahren durch das Landesamt für Umweltschutz vor und dient damit der Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung, ohne dass der Umweltschutz vernachlässigt wird.

Zu Nummer 7 (§ 32)

Die vorgesehene Zuständigkeitsverlagerung trägt dem Umstand Rechnung, dass Stauanlagen mit Gewässerbenutzungen im Sinne des § 3 WHG verbunden sind, für die das WHG sowohl eine Bewilligung als auch eine Erlaubnis vorsieht, über die die jeweils zuständige Wasserbehörde entscheidet. Das LfU ist keine Wasserbehörde, es war daher zu streichen und durch die Worte „zuständige Wasserbehörde“ zu ersetzen.

Zu Nummer 8 (§ 33)

Mit der Änderung des Absatzes 1 soll auch und insbesondere verhindert werden, dass durch das Aufstauen bzw. Ablassen von Wasser vor allem wassergebundene Lebensgemeinschaften nachhaltig geschädigt werden.

Zu Nummer 9 (§ 35)

Zu a:

Mit der Neuregelung soll unter den dort genannten Voraussetzungen das Einleiten von Niederschlagswasser von bestimmten Flächen erlaubnisfrei gestellt werden, da in diesen Fällen eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Die Vorschrift dient dadurch auch der Verwaltungsökonomie ohne den Gewässerschutz zu vernachlässigen.

Zu b:

Die Änderung ist eine Folgeänderung der Änderung unter a. Im Übrigen wird das Landesamt für Umweltschutz an Stelle der obersten Wasserbehörde als zuständige Behörde bestimmt, da es ohnehin als technische Fachbehörde für alle Angelegenheiten der Wasserwirtschaft und der Gewässerökologie in den Entscheidungsprozess nicht nur stets eingebunden ist, sondern die Entscheidung auf Grund seiner technischen Stellungnahme sogar in aller Regel weitestgehend beeinflusst.

Sowohl die Regelung unter a als auch die unter b dienen außerdem dem Ziel der Deregulierung.

Zu Nummer 10 (§ 37)

Die Änderung erfolgt in Anpassung an das geänderte Bundesnaturschutzgesetz.

Zu Nummer 11 (§ 38)

§ 38 SWG geltende Fassung ist weggefallen, da die mit dieser Norm korrespondierende Bestimmung des WHG (§ 27) mit In-Kraft-Treten des Siebten Änderungsgesetzes zum 25. Juni 2002 aufgehoben wurde.

Mit der neuen Vorschrift wird eine bisher bestehende Regelungslücke geschlossen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 bestimmt die Genehmigungspflicht für nicht UVP-pflichtige Rohrleitungsanlagen und die Zuständigkeit für die Genehmigung. Sie liegt ebenso beim Landesamt für Umweltschutz wie die Zuständigkeit im Falle UVP-pflichtiger Anlagen.

Zu Absatz 2:

Da diese Anlagen nicht UVP-pflichtig sind, können sich Versagungsgründe und Nebenbestimmungen auf den reinen Gewässerschutz beschränken.

Zu Absatz 3:

Durch Absatz 3 sollen nachträgliche Regelungen ermöglicht werden, wenn deren Notwendigkeit zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht erkennbar war.

Zu Absatz 4:

Diese Regelung schreibt die Gewährung einer angemessenen Frist vor.

Zu Absatz 5:

Durch diese Vorschrift soll ermöglicht und gewährleistet werden, dass nach Fristablauf oder anderweitiger Beendigung der genehmigten Maßnahme wieder ein ordnungsgemäßer Zustand geschaffen werden kann.

Zu Nummer 12 (§ 39)

Mit der Ermächtigung zur Übertragung der Erteilung einer Bauartzulassung auf das Deutsche Institut für Bautechnik in Berlin wird einer länderübergreifenden Vereinbarung in der LAWA entsprochen. Vergleichbare Regelungen werden – soweit noch nicht geschehen – in alle Länderwassergesetze aufgenommen.

Zu Nummer 13 (§ 40)

Entsprechend den Vorgaben in den §§ 27, 36, 36b und 18a WHG sind die bisherigen wasserwirtschaftlichen Planungsinstrumente in den §§ 38 (Reinhalteordnungen), 40 (wasserwirtschaftliche Rahmenpläne) und 41 (Bewirtschaftungspläne) zu streichen, damit sie durch den umfassenderen Bewirtschaftungsplan nach der WRRL ersetzt werden können.

Absatz 1 regelt die Koordinierungsverpflichtungen für den Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm, die sich aus Artikel 3 Absatz 3, 4 und 5 WRRL sowie aus § 1b Absatz 2 WHG ergeben und ferner die Mitwirkungsformen bei der Beteiligung von Bundesbehörden. Zuständig für diese Koordinierungsverpflichtungen ist nach § 103 SWG (vgl. Nr. 28) das Ministerium für Umwelt. Sind über die Landesgrenzen hinaus Koordinierungsvereinbarungen mit anderen Beteiligten erforderlich, so soll das Ministerium für Umwelt entsprechende Koordinierungsvereinbarungen zur Erreichung flächendeckender harmonisierter Lösungen für die gesamte Flussgebietseinheit durch den Abschluss von Verwaltungsabkommen mit den anderen Beteiligten herbeiführen können.

Absatz 2 legt entsprechend der Vorgabe der WRRL den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Pläne und Programme vorliegen müssen. Sie sind im Gemeinsamen Ministerialblatt Saarland zu veröffentlichen. Die Verbindlichkeitserklärung in Absatz 2 Satz 3 mit der Veröffentlichung im Ministerialblatt ist erforderlich, damit auch solche Behörden, die nicht dem fachlichen Weisungsrecht des Ministeriums für Umwelt unterliegen, die aus den Plänen und Programmen für ihren Aufgabenbereich folgenden Verpflichtungen erfüllen.

Absatz 3 enthält die näheren Festlegungen zum Inhalt des Maßnahmenprogramms und des Bewirtschaftungsplans. Das Maßnahmenprogramm ist, wie sich aus Anhang VII Abschnitt A Nr. 7 der WRRL ergibt, ein selbständiger Teil des Bewirtschaftungsplans, dessen Inhalt sich mit den Maßnahmen aus Artikel 11 WRRL ergibt, während der restliche Bewirtschaftungsplan nur eine Sammlung von Angaben darstellt. Bei der Aufstellung des Maßnahmenprogramms und des Bewirtschaftungsplans werden die jeweils zuständigen Fachbehörden beteiligt.

Absatz 4 bestimmt entsprechend der Vorgabe des Artikels 11 Absatz 7 WRRL den Zeitpunkt, bis zu dem die vorgesehenen Maßnahmen ausgeführt und damit die planerischen Festsetzungen erfüllt sein müssen.

Die in Absatz 5 geregelte Verpflichtung zur wiederkehrenden Überprüfung und Aktualisierung entspricht der Vorschrift in § 103 SWG (vgl. Nr. 28), wobei sich die 6-Jahresfrist aus Artikel 11 Abs. 8 WRRL ergibt.

Zu Nummer 14 (§ 41)

Der bisherige § 41 mit Festlegungen zu den bisherigen Bewirtschaftungsplänen war aufzuheben.

Artikel 14 WRRL fordert die Mitgliedstaaten u.a. auf, den Bewirtschaftungsplan bereits in der Vorbereitungsphase zu veröffentlichen und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme sowohl zum Zeitplan für die Aufstellung des Plans, zu einem vorläufigen Überblick über die wesentlichen Gewässerbewirtschaftungsfragen sowie zum endgültigen Planentwurf zu geben. § 36b Absatz 5 Satz 1 WHG weist die Regelung diesbezüglicher Einzelheiten dem Landesrecht zu. Der neue § 41 setzt diese Vorgaben um.

Zu Nummer 15 (§ 42)

Zu a:

Mit den von der WRRL vorgesehenen Instrumenten Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan, die alle Bereiche der Gewässernutzung abdecken sollen, um eine integrative Bewirtschaftung der Gewässer zu erreichen, stehen umfassende Planungsinstrumente zur Verfügung. Deshalb kann auf den im WHG geregelten Abwasserbeseitigungsplan verzichtet werden. Die Streichung der Vorschrift im WHG hindert die Länder nicht daran, entsprechende Vorschriften in ihren landeswasserrechtlichen Vorschriften beizubehalten. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht, am Abwasserbeseitigungsplan wird vorerst festgehalten. Er bestimmt nach dem Gesetz über den Entsorgungsverband Saar (§ 2) und dem SWG (§ 50) die Abwasserbeseitigungspflicht im Saarland. Der Abwasserbeseitigungsplan hat jedoch den Vorgaben des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms nach § 40 zu entsprechen.

Zu b:

Es besteht kein Regelungsbedarf im Sinne der aufgehobenen Absätze.

Zu c:

Die Änderung ist eine Folgeänderung der Änderung unter b.

Zu Nummer 16 (§ 48)

Die Ergänzung des § 48 SWG trägt einem dahingehenden Regelungsbedürfnis in Vollzug des UVP-Gesetzes Rechnung und schließt damit eine Regelungslücke.

Zu Nummer 17 (§ 49a)

Das Landesamt für Umweltschutz wird an Stelle der obersten Wasserbehörde als zuständige Behörde bestimmt. Da es als technische Fachbehörde für alle Angelegenheiten der Wasserwirtschaft und der Gewässerökologie in den Entscheidungsprozess auch bisher schon maßgeblich eingebunden war und ist und da die erwarteten Startschwierigkeiten beim anfänglichen Vollzug dieser Vorschrift mittlerweile behoben sind, dient die Änderung auch der Verwaltungsökonomie und trägt im Übrigen dem Deregulierungsgebot Rechnung.

Zu Nummer 18 (§ 50b)

Die Übertragung der Zuständigkeit bei Genehmigungen zur Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht dient der Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung. Das Landesamt für Umweltschutz war und ist als technische Fachbehörde gemäß § 106 SWG auch bisher schon maßgeblich in den Entscheidungsprozess eingebunden.

Da die erwarteten Startschwierigkeiten bei In-Kraft-Treten der Norm am 1. Januar 1998 inzwischen ausgeräumt sind und sich die Voraussetzungen für ein Ja oder Nein bei der Befreiung von der Beseitigungspflicht bei den Kommunen und auch beim Landesamt für Umweltschutz als technischer Fachbehörde geklärt und verfestigt haben, ist die Entscheidung im Einzelfall durch das Ministerium für Umwelt nicht mehr notwendig.

Auch diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung und erfüllt somit das Deregulierungsgebot.

Zu Nummer 19 (§ 51)

Der Bundesgesetzgeber hat mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung, die mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft getreten ist, die letzten allgemeinen Abwasserwaltungsvorschriften aufgehoben und durch die Regelungen in der Abwasserverordnung ersetzt. Die Änderung entspricht damit dem erweiterten Geltungsbereich der Abwasserverordnung. Die „Übergangsregelung“ in Absatz 1 Satz 2 konnte deshalb gestrichen werden.

Zu Nummer 20 (§ 55)

Zu a:

Mit der Aufnahme des Absatzes 2 wird den Anforderungen der WRRL und der 7. Novelle zum WHG Rechnung getragen (vgl. auch Nr. 21).

Zu b:

Die Änderung ist eine Folgeänderung der Änderung unter a.

Zu Nummer 21 (§ 56)

Durch die Neufassung des Absatzes 4 Satz 1 wird die Bestimmung an die Anforderungen der WRRL und an den ebenfalls neu gefassten § 28 WHG angepasst. Hiernach muss sich auch die Gewässerunterhaltung an den Bewirtschaftungszielen für die Fließgewässer sowie an einschlägigen Festsetzungen des Maßnahmenprogramms ausrichten. Durch die Einbeziehung von Pflege und Entwicklung der Gewässer in die Gewässerunterhaltung wird klargestellt, dass nicht nur statuserhaltende sondern auch zustandsverändernde ökologische Weiterentwicklungen eines Gewässers zur Gewässerunterhaltung gehören. Gewässerpflege- und Entwicklungsmaßnahmen wurden bereits bisher der Gewässerunterhaltung zugerechnet und in diesem Rahmen durchgeführt. Die Neuregelung stellt deshalb keine Erweiterung des Katalogs der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen dar. Die Grenze zum Gewässerausbau darf dabei allerdings nicht überschritten werden.

Zu Nummer 22 (§ 68)

Da bei dem Bewirtschaftungsziel des „guten ökologischen Zustands“ des Gewässers die Gewässerbiologie die führende Zielgröße darstellt, kommt der Durchgängigkeit des Gewässers für alle biologischen Lebensformen eine zentrale Bedeutung zu. Die Ergänzung des Absatz 2 gewährleistet, dass bei gewässerbaulichen Maßnahmen - einschließlich solcher zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Stauanlagen - die Durchgängigkeit des Gewässers als eine der bedeutendsten hydromorphologischen Qualitätskomponenten sichergestellt bleibt oder wird.

Zu Nummer 23 (§ 72)

Die Änderung in der Überschrift ist lediglich eine Angleichung an den korrespondierenden Regelungsgehalt des WHG.

Zu Nummer 24 (§ 80)

Zu a:

Die Regelung ist erforderlich, da die Beseitigung von Baum- und Strauchanpflanzungen ebenso „hochwasserunverträgliche“ Folgen haben kann wie die Beseitigung von Anlagen.

Zu b:

Die Genehmigungspflicht soll sich nur auf die Beseitigung von Baum- und Strauchpflanzungen beziehen, die nicht im Rahmen der Gewässerunterhaltung notwendig ist. Daher war die Ausnahme aufzunehmen.

Zu Nummer 25 (§ 83)

Zu a:

Der durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) neu in das Wasserhaushaltsgesetz eingefügte § 21 h ermächtigt die Länder, für auditierte Betriebsstandorte Erleichterungen zum Inhalt der Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren sowie überwachungsrechtliche Erleichterungen für Unternehmen zu regeln, soweit die diesbezüglichen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 gleichwertig mit den Anforderungen sind, die zur Überwachung nach den wasserrechtlichen Vorschriften vorgesehen sind. Die Aufnahme der Regelung in Absatz 1 führt diesen Auftrag aus.

Zu b:

Mit dem neu in § 83 SWG angefügten Absatz 5 wird der Forderung in Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben e bis i entsprochen, dass behördliche Zulassungen (Oberbegriff für u.a. Erlaubnis, Bewilligung, Planfeststellung, Genehmigung) in dem von der WRRL vorgegebenen Umfang regelmäßig überprüft und ggf. aktualisiert werden. Eine ähnliche Forderung stellt das EG-Recht bereits in der RL 80/68 EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe auf (vgl. § 6 Abs. 3 der Grundwasserverordnung vom 18. März 1997, BGBl. I S. 542). Sie gilt auch für den Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm (s. § 40 Abs. 5 SWG).

Zu Nummer 26 (§ 84a)

§ 84a setzt den Regelungsauftrag des § 37a WHG an die Länder um, um die für die Umsetzung der WRRL notwendige Beschaffung und den Austausch vorhandener Informationen einschließlich personenbezogener Daten sicherzustellen.

Mit Absatz 1 wird der entsprechend der von der WRRL geforderten umfassenden Bestandsaufnahme des Gewässerzustands notwendige Datenaustausch und Informationsfluss erfasst.

Absatz 2 stellt klar, dass diese Verpflichtung auch die Gemeinden, den Entsorgungsverband Saar, die Wasserversorgungsunternehmen und andere Träger wasserwirtschaftlicher Maßnahmen und insofern auch privatrechtlich Organisierte hinsichtlich der bei ihnen vorhandenen Daten und Aufzeichnungen erfasst.

Absatz 3 regelt, dass zu den in Absatz 1 genannten Zwecken auch personen- und betriebsbezogene Daten erhoben und weiterverarbeitet werden können. Die Sätze 2 und 3 regeln, an wen die Weitergabe der Daten zulässig ist. Mit der Unentgeltlichkeit der Weitergabe von Daten und Aufzeichnungen nach Satz 3 soll erreicht werden, dass die Bewirtschaftungsziele der WRRL nicht durch Entgeltforderungen der Behörden untereinander behindert werden.

Absatz 4 stellt klar, dass die Bestimmungen des Saarländischen Datenschutzgesetzes zu beachten sind. Da § 84a nur den Regelungsauftrag nach § 37a WHG umsetzt, bleiben die Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung im Rahmen sonstiger wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Aufgabenstellungen unberührt.

Zu Nummer 27 (§ 88)

Die Ersetzung der Bezeichnung „§ 29 BNatSchG anerkannten Verbände“ durch „§§ 58 und 60 BNatSchG anerkannten Vereine“ erfolgte im Einklang mit der geänderten bundesgesetzlichen Regelung.

Zu Nummer 28 (§ 103)

Die Regelung beinhaltet die notwendigen Zuständigkeitsregelungen für die Aufstellung und Aktualisierung des Bewirtschaftungsplanes und des Maßnahmenprogramms.

Zu Nummer 29 (§ 109)

Der durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) neu in das Wasserhaushaltsgesetz eingefügte § 21 h ermächtigt die Länder, für auditierte Betriebsstandorte Erleichterungen zum Inhalt der Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren sowie überwachungsrechtliche Erleichterungen für Unternehmen zu regeln, soweit die diesbezüglichen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 gleichwertig mit den Anforderungen sind, die zur Überwachung und zu den Antragsunterlagen nach den wasserrechtlichen Vorschriften vorgesehen sind. Die Aufnahme der Regelung führt diesen Auftrag aus und schafft die Grundlagen dafür, dass die erforderlichen Einzelheiten in einer entsprechenden Landesverordnung geregelt werden können.

Zu Nummer 30 (§ 114)

Die Änderung erfolgt in Anpassung an das geänderte Bundesnaturschutzgesetz.

Zu Nummer 31 (§ 140)

Die Änderung dieser Vorschrift in Absatz 2 soll Anreize zur Durchführung von Gewässerrenaturierungsmaßnahmen setzen. Sie entspricht auch den Vorgaben des § 13 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz, da Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstrukturen und zur naturnahen Entwicklung von Gewässern (Gewässerrenaturierung) zumindest auch der Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte dienen.

Zu Nummer 32 (§ 141)

Zu a bis c:

Diese Regelungen beinhalten eine Angleichung im Sinne einer Erweiterung des Katalogs von Ordnungswidrigkeitentatbeständen an den geänderten Regelungsgehalt dieses Gesetzes.

Zu a:

Die Ergänzung in Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe g ist Folge der Neufassung des § 38 (Nr. 11).

Zu b:

Die Ergänzung in Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe i ist Folge der Ergänzung des § 12a (Nr. 4).

Zu c:

Die Aufnahme der Nummer 9 dient der Durchsetzung der Bestimmung zur Selbstüberwachung des Grundwassers wie sie mit § 13a aufgegeben wurde (vgl. Nr. 5).

Zu Artikel 2

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie ist es sachgerecht, dass die bereits bislang mit eingeleiteten Verfahren betraute Behörde diese Vorgänge zum Abschluss bringen kann.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung schafft die Möglichkeit, das Saarländische Wassergesetz zur besseren Lesbarkeit unter Berücksichtigung der erfolgten Änderungen neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.